

Wie lange kann der Luftraum ohne Einschränkungen von uns Freizeitsportlern noch genutzt werden? – Bericht von Rudi Aumer

Es ist hinlänglich bekannt, dass der Deutsche Luftraum sehr stark frequentiert ist. Die erteilte Erlaubnis für die nicht motorisierten Freizeitsportler den uns zugewiesenen Lufträume ohne Einschränkung zu nutzen, sollte als hohes Gut gesehen werden.

Umso mehr, wenn man den Ultraleichtsport im Vergleich sieht. Der motorisierte Freizeitsportler kann den Luftraum „E“ nicht uneingeschränkt bis zur Flugfläche 100 Luftraum „C“ nutzen. Den UL Fliegern ist die Mitnahme eines Transponders auferlegt worden sofern sie in der oberen Hälfte des Luftraum „E“ fliegen wollen, also ab einer Einflughöhe von 2500 ft. Grund oder 5000 ft. MSL.

Jedem Streckenflieger ist schon auf Grund der Scheinerteilung die Luftraumstruktur bekannt. Diese aufgestellten Regeln sollten bzw. müssten, sofern wir die uns erteilten Freiheiten behalten wollen, auch eingehalten werden. Auch wenn die Lufträume anders kontrolliert werden, wie zum Beispiel der Straßenverkehr.

Denkbar schlechte Zeichen setzt man, wenn Streckenflüge, die Luftraumverletzungen aufweisen, im OLC- Streckencup wertet.

Wie zum Beispiel ein Flug vom 06.05.2006.

Dieser Flug weist insgesamt 16 vom Programm SeeYou deklarierte Luftraumverletzungen auf.

Eckdaten des Fluges.

Der IGC File mit dem Programm See You zu öffnen.

Die Frage ist, wie ist es möglich, dass so ein Flug in die Wertung eingeht?

Eine Möglichkeit, der Pilot gibt an, eine Freigabe für den Einflug in den Luftraum „C“ und des Luftraumbeschränkungsgebiets ED-R 138 erhalten zu haben.

Für den Luftraum „C“ kann es keine Freigabe zum Einfliegen für Freizeitsportler ohne der nötigen Instrumentalisierung und Scheinerteilung (IFR Flüge) geben.

Das Luftraumbeschränkungsgebiets ED-R 138 kann ausschließlich nur über Funk von der FIS eingeholt werden mit ständiger Hörbereitschaft. Voraussetzung wäre die Mitnahme eines zugelassenen Flugfunkgerätes sowie die Flugfunksprecherlaubnis BZF II oder eine Einweisung nach Luft Pers.V.

Der Veranstalter des OLC Streckenflugcup DHV gibt keine Auskunft, in wie weit ein Flug ordnungsgerecht ausgeführt wurde und sieht sich auch nicht in der Lage, einen solchen Flug von sich aus, trotz Kenntnisnahme, zu überprüfen. Der Weg eines offiziellen Protestes wird aufgezeigt.

Die DFS (Deutsche Flugsicherung) verweist auf das bestehende Datenschutzgesetz und gibt keine Information bezüglich einer solchen Anfrage. Nur über eine Anzeige ist es möglich Informationen zu erhalten.

Es stellt sich natürlich die Frage, wenn durch eine Luftraumverletzung der Straftatbestand erfüllt ist, Privatpersonen aktiv werden sollen und ob dieses wünschenswert ist.

Wird ein Flug mit solchen Luftraumverletzungen dokumentiert und illustriert, kann davon ausgegangen werden, dass dieses nicht versehendlich sondern wissendlich geschehen ist. Bei einem Wettbewerb ist dieses Betrug und unsportlich und gefährdet die Freiheiten, die wir Luftsportler haben, zudem entwertet dieses den Wettbewerb, wenn derjenige gewinnt der am rücksichtslosesten agiert.